

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Arendicom GmbH für das Lieferantenportal**

### **I. Geltungsbereich, Abweichende Verkaufsbedingungen**

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns geschlossenen Kaufverträge. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns.

### **II. Verkaufsangebote, Zustandekommen des Kaufvertrages**

1. Soweit nicht anders vereinbart, gibt der Lieferant mit der Abgabe eines Verkaufsangebotes in Bezug auf eine in unserem Online-Lieferanten-Portal („**Lieferanten-Portal**“) eingestellte offene Bestellung eines Kunden („**Kunde**“) uns gegenüber ein verbindliches Verkaufsangebot in Bezug auf die jeweilige Kundenbestellung ab. Der Abgabe eines Verkaufsangebotes kommt die Bereitstellung einer Lagerverfügbarkeits- bzw. Lagerbestandsdatei gleich.

2. Ein Kaufvertrag zwischen uns und dem Lieferanten kommt nur zustande, wenn wir das Verkaufsangebot durch Zusendung einer verbindlichen Auftragsbestätigung per E-Mail gegenüber dem Lieferanten annehmen.

### **III. Widerrufsrecht unserer Annahmeerklärung bei Ausübung des gesetzlichen Widerrufsrechts oder vertraglichen Rückgaberechts durch den Kunden, Widerrufsfolgen, Rücksendung**

1. Macht der Kunde, auf dessen Bestellung der Kaufvertrag zwischen uns und dem Lieferanten beruht, uns gegenüber von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht oder von seinem ihm gemäß Ziff. IV. unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen zustehenden vertraglichen Rückgaberecht Gebrauch, sind wir unsererseits gegenüber dem Lieferanten zum Widerruf des Kaufvertrages berechtigt. Die jeweils aktuelle Fassung unserer gegenüber dem Kunden verwendeten Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist über das Lieferanten-Portal einsehbar. Sämtliche Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäß im Verhältnis zwischen der Arendicom GmbH und dem jeweiligen Lieferanten.

2. Der Kunde kann gemäß Ziff. III. 1 und IV. 1 unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen sein gesetzliches Widerrufsrecht und sein vertragliches Rückgaberecht durch Rücksendung der Ware an den Lieferanten ausüben. Zu diesem Zweck sind wir berechtigt, dem Kunden spätestens bei Vertragsschluss Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und Faxnummer des Lieferanten bekannt zu geben.

Der Lieferant ist ermächtigt und verpflichtet, den durch Rücksendung der Ware erfolgenden Widerruf bzw. die durch Rücksendung der Ware abgegebene Rückgabeerklärung des Kunden für uns entgegenzunehmen. Mit dem Eingang der Ware beim Lieferanten gilt auch unser Widerruf als erklärt. Der Lieferant unterrichtet uns unverzüglich über einen durch Rücksendung der Ware bei ihm eingegangenen Widerruf bzw. eine Rückgabeerklärung des Kunden.

3. Der Kunde kann gemäß Ziff. III. 1 unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen sein gesetzliches Widerrufsrecht auch durch Erklärung in Textform uns gegenüber ausüben. Einen bei uns eingegangenen Widerruf des Kunden zeigen wir dem Lieferanten unverzüglich an. Mit der Anzeige gilt unser Widerruf gegenüber dem Lieferanten als erklärt. Der Kunde sendet die Ware auch in diesem Fall entsprechend Ziff. III.3 unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen unmittelbar an den Lieferanten zurück. Der Lieferant unterrichtet uns unverzüglich über den Eingang der zurückgesandten Ware.

4. Im Falle eines Widerrufs des zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrages gem. Ziff. III.1 bis III.3 dieser Einkaufsbedingungen ist der Lieferant verpflichtet, uns den bereits gezahlten Kaufpreis einschließlich etwaiger an den Lieferanten gezahlter Versand- und Handlingpauschalen sowie bei uns aufgrund des Widerrufs des Kunden oder der Ausübung seines vertraglichen Rückgaberechts anfallende Aufwendungen (z.B. Rücksendekosten sowie dem Kunden zu erstattende Versandkosten) zu erstatten. Fälligkeit und Zahlung unserer Erstattungsansprüche richten sich nach Ziff. X.1 und X.2 dieser Einkaufsbedingungen.

#### **IV. Liefertermine und -fristen, Bereitstellung zum Versand, Vorab-/Teillieferungen, Höhere Gewalt, Unterrichtungspflicht, Zurückbehaltungs-/Aufrechnungsrecht des Lieferanten**

1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ist der Lieferant verpflichtet, die zu liefernde Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von 20 Stunden ab Vertragsschluss versand- und abholfähig gemäß Ziffer V. dieser Einkaufsbedingungen bereit zu stellen und die Bereitstellung durch Eingabe der Paketdaten im Lieferanten-Portal anzuzeigen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist um 10 Uhr des nächsten Werktages.

2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vorab- oder Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung oder aufgrund entsprechender Vereinbarung zulässig.

3. Unvorhersehbare Ereignisse, z.B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, rechtmäßige Arbeitskämpfe oder Streiks, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen etc., denen weder eigenes noch zurechenbares Verschulden von uns oder dem Lieferanten zugrunde liegen, führen für die Dauer der Störung zu einer Befreiung von der jeweiligen Leistungspflicht, längstens jedoch bis zu drei Monaten. Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Leistungsstörung aufgrund eines solchen Ereignisses können beide Vertragspartner nach Ablauf der Dreimonatsfrist vom Vertrag zurücktreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

4. Der Lieferant ist, unbeschadet seiner evtl. Haftung für die Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins, verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Fälle Höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, etc. Unterbleibt diese Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Lieferant für uns evtl. entstandene Schäden, es sei denn, die unterbliebene oder verspätete Benachrichtigung ist vom Lieferanten nicht zu vertreten.

5. Der Lieferant darf im Hinblick auf die Warenlieferung nur dann ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit es auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Eine Aufrechnung kommt nur in Betracht,

wenn die Forderung des Lieferanten unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **V. Preise, Verpackung/Kennzeichnung, Beifügung von Versandpapieren und Rechnungen an Kunden, Transport, Gefahrtragung**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise als Festpreise inklusive Verpackung, Zoll, Versicherung und zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung muss die zu liefernde Ware neu sein und in der Originalverpackung komplett mit sämtlichen Etiketten, Auszeichnungen und Beschreibungen und inklusive etwaigen Gebrauchsanweisungen und Herstellergarantieunterlagen geliefert werden. Ferner muss die Ware gemäß unseren Anweisungen ordnungsgemäß und sachgerecht, insbesondere der Größe angemessen, in professioneller Optik, ohne Preisauszeichnung und in neuer, neutraler Versandverpackung, verpackt und gekennzeichnet sein. Der Lieferant haftet für Schäden und Mehraufwendungen, die uns dadurch entstehen, dass der Lieferant die Ware unsachgemäß oder entgegen unseren Anweisungen verpackt oder gekennzeichnet hat, es sei denn, der Lieferant hat die unsachgemäße oder entgegen unseren Anweisungen erfolgte Verpackung oder Kennzeichnung nicht zu vertreten. Außerdem darf der Sendung nichts beigelegt werden, weder Werbemittel, noch etwaige weitere Dokumente wie Hinweise auf Onlineshops des Lieferanten, ABGs des Lieferanten, Rechnungen oder Lieferscheine des Lieferanten. Die von ARENDICOM zur Verfügung gestellten Versanddokumente müssen vollständig ausgedruckt und der Sendung beigelegt werden.

3. Wir stellen dem Lieferanten die Versandpapiere, z.B. Packzettel, Lieferscheine, etc. sowie die Rechnungen an die Kunden über das Lieferanten-Portal als Pdf-Datei zur Verfügung. Diese Versandpapiere und Rechnungen sind den Lieferungen beizufügen. Diese Dokumente dürfen nicht verändert oder ergänzt werden. Evtl. durch schuldhaftes Nichtbeachten vorstehender Regelungen durch den Lieferanten entstandene Kosten sind uns vom Lieferanten zu erstatten.

4. Sofern nicht anders vereinbart, beauftragen wir ein Transportunternehmen, die Ware beim Lieferanten abzuholen und unmittelbar an den Kunden auszuliefern; die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Ablieferung beim Kunden trägt der Lieferant.

## **VI. Mängelrüge**

Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware werden wir dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung anzeigen.

## **VII. Mängelhaftung**

Unsere Mängelansprüche bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen, modifiziert durch die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen.

2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verjähren Mängelansprüche für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten 30 Monate nach Ablieferung.

### **VIII. Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend „**Schutzrechte**“) ergeben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn, der Lieferant hat den Rechtsverstoß nicht zu vertreten.

2. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, insbesondere die Kosten der Rechtsverteidigung. Werden Ansprüche aus vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen uns gegenüber geltend gemacht, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf eigene Kosten bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen.

### **IX. Haftung, Verjährung**

1. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht anders geregelt, richten sich Haftung und Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse des Lieferanten werden nicht anerkannt.

2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, wird er uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

### **X. Rechnungsstellung, Abrechnung, Fälligkeit des Kaufpreises, Verrechnung mit Erstattungsansprüchen, Zahlung, Abtretungsverbot, Eigentumsvorbehalt**

1. Die Rechnungsstellung erfolgt durch uns. Soweit nicht anders vereinbart, rechnen wir über die mit dem Lieferanten über das Lieferanten-Portal geschlossenen Kaufverträge 30 Tage nach Lieferung im Rahmen einer Sammelabrechnung am jeweils folgenden Abrechnungstermin ab. Die Abrechnung erfolgt am 10., am 20. und am Monatsletzten und beinhaltet evtl. Erstattungsansprüche gemäß Ziff. III. 4. dieser Einkaufsbedingungen.

2. Die Kaufpreisansprüche des Lieferanten werden mit etwaigen Erstattungsansprüchen gem. Ziff. III.4 in der Abrechnung verrechnet; die sich aufgrund der Verrechnung ergebenden Beträge werden mit der Abrechnung fällig. Ergibt sich aus der Abrechnung ein positiver Saldo zugunsten des Lieferanten, überweisen wir den entsprechenden Betrag innerhalb von einer Woche auf das vereinbarte Konto des Lieferanten. Ergibt sich aus der Abrechnung ein positiver Saldo zu unseren Gunsten, ziehen wir den offenen Betrag bei Fälligkeit mittels des uns erteilten SEPA Basislastschrift-Mandats vom Konto des Lieferanten ein. Sofern die Erteilung eines SEPA Lastschrift-Mandats nicht vereinbart ist, erfolgt die Zahlung des offenen Betrages bei Fälligkeit per Kreditkarte oder innerhalb von einer Woche ab Fälligkeit durch Überweisung an uns. Die im Rahmen einer Kreditkartenzahlung oder einer durch uns oder durch den Lieferanten erfolgenden Auslandsüberweisung anfallenden Gebühren und Auslagen trägt der Lieferant.

3. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns ist unbeschadet der Regelung in § 354 a HGB ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn der Lieferant im ordnungsgemäßen Geschäftsgang seinem Lieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

4. Soweit gelieferte Ware bezahlt ist, geht das Eigentum auf uns über. Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt erkennen wir nicht an.

#### **XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit**

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2. Soweit der Lieferant Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand an unserem Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.

3. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Im Fall einer solchen Unwirksamkeit werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das Gleiche gilt, soweit sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Stand: Juli 2017